

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 89 (1971)
Heft: 17: Sondernummer über den Werkvertrag

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sondernummer über den Werkvertrag

Die SIA-Norm Nr. 118, die der Öffentlichkeit als Umschreibung der Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Werkvertrag dient, spielt im Bausektor eine wichtige Rolle. Wir freuen uns deshalb, eine Sondernummer, die dieser Norm gewidmet ist, herauszugeben. Die veröffentlichten Artikel sind allerdings nicht nur des Lobes voll, sondern üben zum Teil auch starke Kritik, die, so hoffen wir wenigstens, zu interessanten Auseinandersetzungen Anlass gegeben werden. Wir beabsichtigen mit dieser Veröffentlichung gleichzeitig, die «Allgemeinen Bedingungen des SIA für die Ausführung von Bauarbeiten» besser bekanntzumachen.

Generalsekretariat des SIA, Rechtsabteilung

Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten, Norm 118 des SIA

DK 347.754.3

Von François Guisan, Lausanne, Präsident der Kommission für die «Allg. Bedingungen für Bauarbeiten», Nr. 118

Die Beziehungen zwischen den Bauherren oder deren Vertretern, Architekten oder Ingenieuren, einerseits und den Unternehmern andererseits, finden ihren Ausdruck vorerst in der Aufstellung eines Werkvertrages und sodann in dessen Erfüllung. Im Laufe der Jahre sind diese Beziehungen immer komplexer geworden. Es ist dies eine Folge der Vervielfachung der Reglemente, Ordnungen und offiziellen Vorschriften sowie der verschiedenen Vereinbarungen, die in Kraft getreten sind; dazu kommt aber auch die wachsende Zahl von Spezialarbeiten, welche die modernen Bauwerke erfordern.

Grundlage jedes Werkvertrages sind nicht nur die technischen Unterlagen (deren Art und Zahl sich ebenfalls ständig vervielfacht) sowie die finanziellen, sondern es sind auch ungezählte Bedingungen juristischer, wirtschaftlicher und administrativer Natur. Diese Bedingungen, gewöhnlich «Allgemeine Bedingungen» genannt im Gegensatz zu den besonderen Bedingungen, die sich auf ein bestimmtes Bauwerk beziehen oder zu den speziellen Bedingungen, die sich auf eine bestimmte Arbeitsgattung beziehen, sind schon seit langem Gegenstand der Norm 118.

Die letzte Ausgabe der Norm 118 stammt aus dem Jahr 1962; sie hat schon grosse Dienste geleistet. Während nun aber diese allgemeinen Bedingungen für viele Ingenieurbauwerke noch sehr gut geeignet sind, sind sie es nicht mehr in genügendem Masse für gewisse spezielle Arbeiten, zum Beispiel für bestimmte Untertagsarbeiten oder für manche Kategorie von Hochbauarbeiten. Dies hatte zur Folge, dass in die Werkverträge Ergänzungen und Änderungen gegenüber der Norm 118 aufgenommen wur-

den, ja dass zuweilen eine ganze Reihe von Texten aufgenommen wurde, die der Bauherr abgefasst hatte in der – oftmals falschen – Meinung, seine Interessen seien dadurch besser geschützt.

Je länger je mehr zeigen sich für alle an einem Bauwerk Beteiligten die Vorteile einer Vereinheitlichung der allgemeinen Bedingungen. Deshalb hat die Kommission für die Norm 118 die Revision dieser Norm an die Hand genommen. Um die Harmonisierung und Allgemeingültigkeit der Bedingungen zu fördern, wurde die Kommission durch Vertreter aller in Betracht kommenden Kreise vergrößert.

Die Arbeit der Kommission ist auf gutem Wege, und man hofft, in absehbarer Zeit einen Text für «Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten» vorlegen zu können, der die Grundlage jedes beliebigen Werkvertrages bilden kann. In dieser Absicht ist die Kommission bemüht, in den Texten alle Bedingungen zu vermeiden, die sich auf bestimmte Berufsgattungen beziehen, und nur jene Bedingungen aufzunehmen, die wirklich auf alle Fälle anwendbar sind.

Wir sind überzeugt, dass die Norm 118, sobald sie ihre neue Form gefunden hat, niemandem als Halseisen vorkommen wird. Vielmehr wird sie einen nützlichen Rahmen bilden, indem sie allen am Werk Beteiligten sowohl die Ausarbeitung des Vertrages wie dessen Erfüllung mit einem Minimum von Schwierigkeiten ermöglicht.

Adresse des Verfassers: François Guisan, ing. civ. SIA, Administrateur et directeur de Bonnard & Gardel, Ing.-conseils S.A., 1000 Lausanne, 10, avenue de la Gare.